



Nummer: 2023/0724

Publikationsdatum: 08.11.2023, Ausgabe 45/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Quartier folgende Verkehrsvorschriften:

Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

a. Die Begegnungszone «Am Giessen» umfasst:

- Strasse Am Giessen
- Winzerhalde, Teilstück zwischen der Liegenschaft Nr. 10 und der Tiefgarage bei der Liegenschaft Nr. 16.

b. Die Begegnungszone «Winzerhalde» umfasst:

- Winzerhalde, Teilstück zwischen der Liegenschaft Nr. 76 und Nr. 88 (inkl.)

In den Begegnungszonen kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Am Giessen Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem Kehrplatz westlich der Liegenschaft Am Wasser Nr. 161, gemäss örtlicher Signalisation.



Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
am Ende des Kehrplatzes westlich der Liegenschaft Am Wasser Nr. 161, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Winzerhalde Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand
zwischen der Winzerstrasse und der Strasse Am Giessen;
auf dem nördlichen/nordöstlichen Fahrbahnrand
zwischen der Strasse Am Giessen und der Liegenschaft Nr. 76 (inkl.),
zwischen der Liegenschaft Nr. 88 und dem Kehrplatz;
auf dem Kehrplatz nordwestlich der Liegenschaft Nr. 109;
auf dem südwestlichen/südlichen Fahrbahnrand
zwischen dem Kehrplatz und der Liegenschaft Nr. 88,
zwischen der Liegenschaft Nr. 76 (inkl.) und der Strasse Am Giessen;
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand
zwischen der Strasse Am Giessen und der Winzerstrasse;
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 46, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Am Giessen

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.9.1991: Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet (Querparkierung): auf dem südlichen Fahrbahnrand unter der Europabrücke, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.3.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. d. Zone «Winzerhalde» innerhalb Winzer- / Limmatalstrasse (Teilstück Winzerstrasse / Bombachhalde) / Bebauungsgrenze zwischen Limmatalstrasse und Fluss Limmat / Fluss Limmat (Unter- und Oberwasserkanal) / Strasse Am Giessen, umfassend den*



Strassenzug: Strasse Am Giessen.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 22.2.1995: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8049. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner/innen und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber/innen von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Am Giessen (entspricht -20 Parkplätzen).

Bombachhalde

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.2.1986: Fahrverbot. Die im Städtischen Amtsblatt vom 1.11.1985 veröffentlichte Verkehrsvorschrift: «Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist zwischen der Strasse Winzerhalde und dem Hause Bombachhalde Nr. 28 verboten» wird wie folgt abgeändert. «Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist zwischen der Strasse Winzerhalde und dem Hause Bombachhalde Nr. 28 verboten».

Winzerhalde

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.11.1970: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf beiden Fahrbahnrandern zwischen der Winzerstrasse und dem Hause Nr. 6, zwischen der Strasse Am Giessen und der Brücke über den EWZ-Kanal.

Parkierungsverbote. a. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand von der Rampe beim Hause Nr. 88 an bis rund 50 m vor der EWZ-Kanalbrücke; auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen der Zufahrt zu den Häusern Nr. 93/97 und dem Hause Nr. 87 (inkl.); auf dem Kehrplatz. b. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 7.00 Uhr und Freitag von 18.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen dem Kehrplatz und der Zufahrt zu den Häusern Nr. 93/97.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 20.8.1990: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand von der Liegenschaft Nr. 34 bis ca. 14 Meter nach der Zufahrtsrampe zur Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 52; auf dem talseitigen Fahrbahnrand von ca. gegenüber der Liegenschaftsgrenzen Nrn. 56/52 bis gegenüber der Zufahrtsrampe zur Tiefgarage der Liegenschaft Nr. 52. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand vom Hause Nr. 52 (Westfassade) bis zur Einengung bei der Liegenschaft Nr. 62.



In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.3.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. d. Zone «Winzerhalde» innerhalb Winzer- / Limmattalstrasse (Teilstück Winzerstrasse / Bombachhalde) / Bebauungsgrenze zwischen Limmattalstrasse und Fluss Limmat / Fluss Limmat (Unter- und Oberwasserkanal) / Strasse Am Giessen, umfassend die Strassenzüge: Winzerstrasse, Abschnitt zwischen der Liegenschaft Nr. 10 und der Tiefgarage bei der Liegenschaft Nr. 16; Abschnitt zwischen der Liegenschaft Nr. 76 und Nr. 88 (inkl.).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 22.2.1995: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8049 wird aufgehoben: Winzerhalde, auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand der Abschnitt von der Liegenschaft Nr. 52 bis zum Kehrplatz nordwestlich der Liegenschaft Nr. 109 (entspricht -50 Parkplätzen); auf dem südöstlichen Fahrbahnrand die Abschnitte von der Liegenschaft Nr. 34 bis Nr. 58 und von der Liegenschaft Nr. 76 bis Nr. 88 (entspricht -42 Parkplätzen).

In der Verfügung vom 12.11.2004: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem südlichen Fahrbahnrand gegenüber dem Haus Nr. 52, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 10.11.2023 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).